

Neue Bausteine für Ihre private Altersvorsorge

Verbesserungen bei Rürup und Riester: Absicherung der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung und Einbezug der selbstgenutzten Immobilie



Mandanten-Info

**Neue Bausteine für Ihre
private Altersversorgung**

Inhalt

1.	Einführung	1
2.	Private Altersversorgung.....	2
2.1	Rürup-Rente (Basisrente)	2
2.1.1	Grundlagen	2
2.1.2	Verbesserungen bei der Absicherung gegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung	4
2.2	Riester-Rente	7
2.2.1	Grundlagen	7
2.2.2	Wohn-Riester	8
2.2.3	Verbesserungen beim Wohn-Riester durch das AltvVerbG	10
3.	Fazit	12

1. Einführung

Mit dem Altersvermögensgesetz hat der Gesetzgeber im Jahr 2002 die Altersversorgung neu geordnet. Neben der „klassischen“ Altersversorgung über

die gesetzliche Rentenversicherung (Säule 1) und der betrieblichen Altersversorgung (Säule 2) wurde die private Altersversorgung (Säule 3) neu geordnet.

Bekannt als private Altersvorsorgemodelle sind die Rürup-Rente (Basisrente) sowie die Riester-Rente. Beide sind staatlich gefördert.

Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (AltvVerbG), welches am 01.07.2013 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber nunmehr die Rahmenbedingungen der geförderten, privaten Altersvorsorge verbessert und damit deren Attraktivität im Einzelfall erhöht.

2. Private Altersversorgung

2.1 Rürup-Rente (Basisrente)

2.1.1 Grundlagen

Die sogenannte „Basisrente“ (Rürup-Rente) ist eine steuerlich begünstigte Form der privaten Altersversorgung, die bei Vertragsende auf Rentenzahlungen ausgerichtet ist. Die erworbenen Anwartschaften sind dabei nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Die Basisrente wurde im Jahr 2005 für Deutschland als steuerlich begünstigte Form der privaten Altersvorsorge eingeführt und trat damit neben die betriebliche Altersversorgung, die Riester-Rente und die „klassische“ private Rentenversicherung.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Basisrente ist grundsätzlich zwischen 2 Phasen zu unterscheiden, der sogenannten „Anwartschaftsphase“ und der sogenannten „Leistungsphase“. Im Rahmen der Anwartschaftsphase sind die Beiträge zur Basisversorgung – genauso wie AG und AN Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – als Sonderausgaben im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer abziehbar. Im Falle von Arbeitnehmer/innen werden dabei die steuerfreien Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Höchstbetragskontingent abgezogen. Im Jahr 2013 ist der sonderausgabenabzugsfähige Höchstbetrag auf 76 % der maximal abzugsfähigen Beiträge in Höhe von 20.000,00 Euro (Ledige) bzw. 40.000,00 Euro (Ehegatten) begrenzt.

In der Leistungsphase sind die monatlichen Leistungen im Umkehrschluss bis zum Jahr 2040 nur begrenzt steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Anteil beträgt im Jahr 2013 beispielsweise 66 % der aus der Basisversorgung zufließenden Rentenbeträge, bis zum Jahr 2040 steigt der Besteuerungsanteil auf 100 % der zufließenden Rentenleistungen an. Der steuerfreie Anteil der zufließenden Rente wird zu Beginn der Rentenphase festgelegt und als fester Betrag (Kohortenfreibetrag) lebenslang festgeschrieben. Zukünftige, also nach dem Jahr des Rentenbeginns fällig werdende Rentenerhöhungen sind dadurch in voller Höhe zu versteuern.

① Hinweis

Ehe Sie eine Entscheidung zu Gunsten oder zu Ungunsten der Basisversorgung treffen, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

2.1.2 Verbesserungen bei der Absicherung gegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung

Im Rahmen von Produkten zur geförderten, privaten Altersvorsorge war bzw. ist auch eine Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung möglich.

Im Fall der sogenannten Basisversorgung war dabei bisher darauf zu achten, dass der Beitrag für die Zusatzversicherung (Berufsunfähigkeit/Erwerbsminderung) kleiner war als der Beitrag für die reine Altersversorgung. Im Falle der Riester-Rente durften „nur“ 15 % der Beiträge für den Berufsunfähigkeitsschutz aufgewendet werden. Ansonsten entfiel die steuerliche Förderung des Vertrages.

Mit dem AltvVerbG, welches zum 01.07.2013 in Kraft getreten ist, soll nunmehr ein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden, sich auf privater Ebene im Rahmen der Basisrente gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung abzusichern. Im Gegensatz zum bisher geltenden Recht müssen die aufgewendeten Vorsorgebeiträge damit nicht mehr überwiegend für eine reine Altersvorsorge eingesetzt werden, sondern können auch im vollen Umfang für die Berufsunfähigkeit- bzw. Erwerbsminderungsabsicherung verwendet werden.

Mit der gesetzlichen Neuregelung hat der Gesetzgeber für die Absicherung gegen Berufsunfähigkeit/Erwerbsminderung bestimmte Voraussetzungen bzw. Mindestanforderungen definiert.

Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist dabei einerseits, dass im Falle des Eintrittes des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eine Rentenzahlung durch den/die Versicherungsnehmer/in Gegenstand des dann konkreten Versicherungsvertrages ist. Die Anknüpfung an die Vollendung des 67. Lebensjahres ist dabei unabhängig davon, ob der/die Versorgungsberechtigte bereits vor Vollendung des 67. Lebensjahres eine gesetzliche Altersrente bezieht.

Darüber hinaus darf nur die Zahlung einer monatlichen, gleich bleibenden oder steigenden, lebenslangen Berufsunfähigkeits-/

Erwerbsminderungsrente im Rahmen des konkreten Produkts vorgesehen sein. Damit ist die Auszahlung einer Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsleistung im Rahmen eines Auszahlungsplanes nicht möglich, ohne die steuerliche Förderung damit auszuschließen.

Schließlich ist im Rahmen der Neuregelung darauf zu achten, dass die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsrente grundsätzlich lebenslang zu zahlen ist.

Im Rahmen des § 2 Abs. 1a AltZertG (Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen) definiert der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Erwerbsminderung. Diese soll – in Anlehnung an die Vorgaben der gesetzlichen Rentenversicherung – immer dann vorliegen, wenn die betreffende Person wegen Krankheit, Körperverletzung oder Behinderung voraussichtlich für mindestens 12 Monate außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, so ist im Falle einer teilweisen Erwerbsminderung die versicherte Leistung mindestens zur Hälfte und bei voller Erwerbsminderung in voller Höhe zu erbringen. Eine teilweise Erwerbsminderung liegt nach der gesetzlichen Definition dann vor, wenn die betreffende Person wegen vorgenannter Bedingungen nicht mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig sein kann, eine volle Erwerbsminderung ist hingegen dann gegeben, wenn die betreffende Person deswegen täglich nur weniger als 3 Stunden einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte.

Soweit eine Erwerbsminderungsrente aus dem konkreten Versicherungsvertrag fällig wird, muss diese ab Beginn des Monats gezahlt werden, zu dessen Beginn die teilweise oder volle Erwerbsminderung eingetreten ist, das heißt regelmäßig zum 01. des Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in dem die Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Ein späterer Leistungsbeginn ist lediglich dann zulässig, wenn der Antrag auf Erwerbsminderungsleistungen zu einem Zeitpunkt gestellt wird, der 36 Kalendermonate nach Eintritt des Versorgungsfalles liegt.

Neue Bausteine für Ihre private Altersversorgung

Beispiel: Abschluss Versicherungsvertrag: 01.02.2014;
Eintritt volle Erwerbsminderung: 03.05.2015;
=> Leistungsbeginn (bei rechtzeitiger Antragstellung):
01.06.2015;
bei Antragstellung zum 03.11.2018 => frühestmöglicher
Leistungsbeginn: 01.11.2015.

① Hinweis

Ob und inwieweit in Ihrem Fall die Vereinbarung eines Schutzes für den Fall der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung im Rahmen der Basisversorgung zielführend ist, stimmen Sie bitte mit Ihrem steuerlichen Berater ab.

2.2 Riester-Rente

2.2.1 Grundlagen

Die sogenannte „Riester-Rente“ ist ebenfalls eine durch staatliche Zulagen und durch die Berücksichtigung im Rahmen des Sonderausgabenabzuges bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geförderte, privat finanzierte Altersvorsorgemöglichkeit. Personen, die Anspruch auf staatliche Altersvorsorgezulagen haben, können auf diesem Weg eine attraktive private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung aufbauen. Unmittelbar zulageberechtigte Personen sind unter anderem:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen;
- rentenversicherungspflichtige Selbstständige;
- Kindererziehende (soweit Kindererziehungszeiten beantragt wurden);
- Wehr- und Zivildienstleistende;
- Bezieher/innen von Krankengeld;
- Bezieher/innen von Arbeitslosengeld.

Daneben können auch Ehepartner von unmittelbar zulageberechtigten Personen selbst Altersvorsorgezulagen erhalten, wenn sie in eigener Person zwar nur mittelbar zulageberechtigt sind und in den eigenen Altersvorsorgevertrag derzeit mindestens 60,00 Euro/Kalenderjahr einzahlen. Daneben ist Voraussetzung, dass die mittelbar zulageberechtigten Personen nicht dauernd vom Partner getrennt leben und beide Ehegatten bzw. zulageberechtigten Personen ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthalt in der EU oder im europäischen Wirtschaftsraum haben.

① Hinweis

Ob in Ihrem persönlichen Fall eine Zulageberechtigung im Sinne des EStG für sogenannte Riester-Verträge besteht und welche steuerlichen Auswirkungen sich ergeben können, sollten Sie stets mit Ihrem steuerlichen Berater prüfen bzw. abstimmen.

2.2.2 Wohn-Riester

Mit Wirkung zum 01.01.2008 hat der Gesetzgeber das sogenannte Eigenheim Rentenmodell (Wohn-Riester) eingeführt. Dieses besteht dem Grunde nach aus zwei Förderansätzen:

Entnahmen zum Bau oder Kauf einer Wohnung

Diejenigen, die bereits einen Riester-Vertrag haben, konnten bisher bis zu 75 % oder zu 100 % des angesparten, steuerlich geförderten Kapitals unmittelbar für den Kauf oder Bau einer Wohnung verwenden. Eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Betrages besteht dabei nicht. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass die Entnahmen in einem unmittelbaren, zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung und der Herstellung der Wohnung erfolgten. Ein solcher Zusammenhang besteht u. a. dann, wenn innerhalb von einem Monat vor Beantragung der Entnahme und bis zu 12 Monaten nach der Auszahlung des Altersvorsorgekapitals Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung der Wohnung entstanden sind. Wurde eine Wohnung vor dem 01. Januar 2008 hergestellt oder angeschafft, besteht die Möglichkeit, zu Beginn der Auszahlungsphase das Kapital zur Entschuldung einer selbst genutzten Wohnung zu verwenden.

Förderung von Darlehensaufwendungen

Weiter werden Aufwendungen zur Tilgung eines Darlehens für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung wie Beiträge zu einem Riester-Sparvertrag gefördert. Auch hier ist allerdings Voraussetzung, dass das Darlehen für eine nach dem 31.12.2007 angeschaffte oder hergestellte Wohnung verwendet wurde.

Wohnförderkonto

Haben Sie Ihre geförderten Altersvorsorgeverträge im Rahmen des sogenannten Wohn-Riester zur Anschaffung bzw. zur Herstellung einer eigenen Immobilie verwendet, so sind die geförderten Beträge in ein sogenanntes Wohnförderkonto einzustellen. Zu Beginn der Auszahlungsphase stellt das Wohnförderkonto die Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung dar.

① Hinweis

Zu der Frage, ob und inwieweit das Eigenheimrentenmodell in Ihrem Fall zielführend ist, berät Sie Ihr steuerlichen Berater.

2.2.3 Verbesserungen beim Wohn-Riester durch das AltvVerbG

Mit dem AltvVerbG wurden auch diverse Änderungen im Rahmen der sogenannten Eigenheimförderung (Wohn-Riester) vorgenommen.

Entnahmen

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung kann zukünftig das auf einen Altersvorsorgevertrag angesparte, geförderte Altersvorsorgevermögen zu einem beliebigen Zeitpunkt bis zum Beginn der Auszahlungsphase aus dem Riester-Sparvertrag entnommen werden.

Darüber hinaus wurde die Entnahmeregelung geändert bzw. erweitert. Es war bisher nicht geregelt, ob der/die Anleger/in zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung eines geförderten Altersvorsorgevermögens einen bestimmten Betrag entnehmen musste. Ab 01.01.2014 gilt, dass pro Entnahme mind. 3.000,00 Euro gefördertes Altersvorsorgevermögen für wohnungswirtschaftliche Verwendung entnommen werden müssen (Mindestentnahmebetrag). Ein solcher Mindestentnahmebetrag war im bisherigen Recht nicht vorgesehen. Im Gegenzug dazu muss im Falle einer Entnahme aus geförderten Altersvorsorgevermögen zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung ab dem 01.01.2014 auf dem betreffenden Vertrag gefördertes Vorsorgevermögen von mindestens 3.000,00 Euro verbleiben (Mindestrestbetrag). Damit wird die Regelung ersetzt, dass der/die Anleger/in entweder bis zum 75 % oder 100 % des geförderten Altersvorsorgevermögens entnehmen konnte.

Beispiel: Der/die Anleger/in verfügt über einen geförderten Altersvorsorgevertrag. Auf diesem Vertrag ist ein Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro angespart. Der/die Anlegerin möchte nunmehr einen Betrag in Höhe von 7.500,00 Euro entnehmen, um eine selbstgenutzte Eigentumswohnung anzuschaffen. Eine Entnahme ist in diesem Fall nicht möglich, da nicht mindestens 3.000,00 Euro gefördertes Altersvorsorgevermögen in dem konkreten Vertrag verbleiben.

Weiter kommt hinzu, dass Riester-Guthaben auch für alters- und behindertengerechte Umbaumaßnahmen verwendet werden können, es wurde also ein neuer wohnungswirtschaftlicher Verwendungszweck im Sinne § 92 ab Abs. 1. EStG definiert und eingeführt. Der Gesetzgeber hat allerdings besondere Mindestbeträge, deren Höhe sich nach dem Zeitpunkt der Umbaumaßnahme bzw. damit zusammenhängend der Anschaffung bzw. Herstellung der Immobilie richtet, definiert. Wurde die betreffende Immobilie beispielsweise vor weniger als 3 Jahren angeschafft bzw. hergestellt, müssen mindestens 6.000,00 Euro aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen entnommen werden, liegt der Erwerb, bzw. die Herstellung der Immobilie länger zurück, so sind mindestens 20.000,00 Euro zu entnehmen.

Wohnförderkonto

Während sich Sparer nach der Altregelung zwischen einer Besteuerung der in dem Wohnförderkonto aufgelaufenen Summe in gleichen Raten bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres oder einer rabattierten Einmalbesteuerung von 70 % des geförderten Kapitals entscheiden mussten, besteht nach der Neuregelung aufgrund des AltvVerbG ab dem 01.01.2014 die Möglichkeit, sich auch nach der Entscheidung für eine rabattierte Besteuerung des Guthabens bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres für eine Einmalbesteuerung des verbliebenen Restbetrages zu entscheiden.

3. Fazit

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. berufsständischen Versorgung als der ersten Säule der Altersversorgung wird die private Altersversorgung aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung zukünftig eine immer größere Rolle spielen. Dies schon vor dem Hintergrund, dass auch im Alter der bisherige Lebensstandard gewährleistet sein sollte.

Es erscheint dabei nicht sinnvoll, lediglich auf „ein Pferd zu setzen“. Vielmehr kommt es darauf an, durch eine Kombination möglichst aller Säulen der Altersversorgung, also einerseits der gesetzlichen bzw. berufsständischen Versorgung, andererseits der betrieblichen und privaten Altersvorsorge, einen geeigneten Weg zu finden, der im Einzelfall die Versorgung im Alter sicherstellen kann.

Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Altersversorgung mit Ihrem Steuerberater zu analysieren und den für Sie geeigneten Weg im Rahmen der steuerlichen Förderung der verschiedenen Vorsorgeprodukte zu finden.

Die in dieser Broschüre dargestellten Vorsorgemöglichkeiten, die sogenannte Rürup-Rente (Basisversorgung) einerseits und die sogenannte Riester-Rente andererseits, können dabei stets einen sinnvollen Baustein im Rahmen Ihrer Altersvorsorgeplanung darstellen.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2013 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Printed in Germany

DATEV-Druckservice, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: September 2013

DATEV-Artikelnummer: 32280 / 2013-09-01

E-Mail: wissensvermittlung@service.datev.de